

CRIMINAL- PROCESS,

in Sache

Des hohen Verraths vor solenner Versam-
lung eines freyen und rechtmäßigen Parla-
ments/

zwischen denen

Eingefessenen in England /

Schott- und Irland /

als Klägeren an einem/

und dann

Ihrem gegenwärtigen Könige /

JACOBO dem Zweyten/

als Beklagten am andern Theil.

Worinnen Solcher aller seiner grausamen und uner-
träglichem Tyrannen gegen erwehnte drey Nationen; dann seines
Vorhabens umb die Reformirte Religion auszurotten / und hingegen das
Pabstthum nebst der Slavery einzuführen; Ferner seiner Landes-Unter-
drückung und vermessenem Unternehmungen gegen Jener Grund-Gesetze/
Freiheit und Privilegien; Endlich auch seines Überfallens und unerhör-
ter Gewalt gegen derselbigen Leben / Güter und Eigenthum/ etc.
beschuldigt / und aus denen Gesetzen überzeuget
wird.

Wobey die eigentliche Abbildung eines Messers / deren 80000. im
Decembr. 1688. in einem Französ. Schiffe zu London gefunden worden.

Gedruckt zu Edenburg in Schottland / bey James Warner,
des hohen Parlaments Hof daselbsten besteltem Drucker/

Anno 1688.

47. 44



CRIMINAL
PROCESSES

CRIMINAL PROCESSES IN THE
COURTS OF THE STATE OF NEW YORK

BY
JAMES C. HARRIS
OF THE BAR OF THE STATE OF NEW YORK

NEW YORK
PUBLISHED BY
J. B. LIPPINCOTT & CO.

1880

THE
LAW
OFFICE
OF
JAMES C. HARRIS

100 NASSAU ST. N. Y.

NEW YORK



Eigentliche abbildung und Grösse Vonden 80000 Messern, so in einem
franzöf. Schiff zu Londen im December. 1688. gefunden. Was man damit für
ein absehen gehabt iderman siehlt muthmaßen kan.





CRIMINAL-
PROCESS,

In Sachen des hohen Verraths vor solen-
ner Versammlung eines freyen und rechtmässi-
gen Parlaments /

Zwischen

Denen Eingefessenen in Engeland /

Schott- und Irland /

als Klägern eines

und

Ihrem gegenwärtigen Könige /

JACOBO dem Zwenften /

als Beklagten anders Theils.



Als Könige so wohl / als deren Untertha-
nen / denen Gesezen unterworffen / und
diesemnach / umb die Strafe / ihrer zu der
Unterthanen Nachtheil und Verderben
gereichender Missethaten halber / zu em-
pfangen / vor Gericht können und müssen
gestellet werden / erhellet klar und deutlich
aus dem Recht der Natur / allermassen
es nicht allein bey denen Politicis, sondern auch bey allen billichen
Menschen eine unwidersprechliche Warheit / daß die Natur aus-
ser denen Eltern und Kindern / auch Mann und Weib in dem ehe-
lichen Stande / sonst keinen Unterschied oder Subordination zwi-
schen

ſchen denen Menſchen gemacht / ſo daß in Anſehung dieſes Natur-Gefeßes alle Menſchen frey geböhren / und ſothane natürliche Freyheit / ohne eine von ſelbſten anmaſſende Herrſchſucht / auch Gött- und natürlicher Rechte Verletzung / auf keinerley Weiſe kan gekräncket / benachtheilet oder vernichtiget werden. Weiln den nun dieſe Freyheit iederzeit vollkommen / und ſonder einige Beſchränck- oder Verringerung an ſich ſelbſten verbleibet ; Alſo muß da entweder eine Perſon / oder auch eine ganze Gemeinſchafft der Menſchen einen Regenten erkieſen / und dergeltalt auf gewiſſe Bedingungen einen Theil von ihrer Freyheit an einen andern übergeben / ſolchem auch / damit er ſie als Vorſteher nach dem beyderſeits getroffenen und beſchwornen Vergleich regiren möge / einiges Vorrecht und Macht zuſtellen ; ſo muß (ſprechen wir) dißfalls daraus unwiderſprechlich folgen / daß ſolcher König auſſer der / durch ordentliche Handlung / Vergleich oder Geſetze / an ihn übergebenen und beſchränckten Macht / nicht allein keine andere Gewalt habe / oder dergleichen ſich zueignen könne ; beſondern / ſo er erwehnten getroffenen Contract ſeiner Seits bricht / oder ſonſten zu Nachtheil und Verderb der ihme zu regiren anvertrauten Societät oder Nation / deren Wohlſtand und Erhaltung ihme doch folgendes des gegenseitigen Bedings in allen ſeinem Thun und Laſſen zu beobachten obliegt / etwas unternimmt und ausführet / daß er gleichfalls nach dem Inhalt der gemachten Rechte und Geſetze müſſe geſtraffet werden.

Dieſes blicket dergeltalt nicht allein aus denen Historien / beſondern wird ſelbſt von den meiſten Politicis und ſcharffſinnigſten Rechts-Gelehrten approbiret und gut geheiffen / da die Hebräer / Griechen / Macedonier / Perſianer / Lacedemonier / Römer / Engländer / Schotten / und mehr andere Nationen / ihre mißhandelnde Könige vor Recht geſtellet und geſtraffet / auch da es die Größe des Delicti erfordert / ſelbſten zum Tode verurtheilet haben. Es ſind auch deſſen verſchiedene Exempel bey unſeren gegenwärtigen Zeiten vorgefallen / ſo daß / weiln ſelbige
anno ch

annoch in frischem Gedächtniß / ja selbst eine Menge der Augen-
Zeugen davon vorhanden / wir die längst verwichene Ge-
schichte zu allegiren keines weges von nöthen haben: Zumahl es
Welt-kündig / daß die annoch lebende Christina / gewesene Köni-
gin in Schweden / ihrer übeln Regierung halber das Königreich
quittiren mußte; Don Alfonso, König von Portugal / so gleich-
falls wegen seiner Excessen und verübter unrechtmäßiger Ge-
walt / der Crone beraubet / und auf eine Insul verbannet worden /
ist allererst vor ohngefahr vier Jahren mit Tode abgangen. Es ist
ebener massen noch wenige Zeit / da die Polen ihren König Casimi-
rum, weiln er die National-Rechte und Privilegien violiret / Cron
und Scepter abzulegen / und nach Franckreich zu gehen gezwun-
gen / allwo er sein Leben in keiner höhern Qualität / als Abt zu St.
Germain / endigen kunte. Die Schotten haben weiland ihre
Königin Maria / aus Ursach / daß sie ihren Gemahl / den König /
ermorden lassen / und mit Bodvvel, der zu solcher grausamen
That behülfflich gewesen / nicht allein bey Lebzeiten ihres Ge-
mahls Ehrbrüchig worden / sondern auch nach verübtem Mord /
umb sein Weib von ihm zu scheiden / und sich mit ihr zu trauen An-
reizung gegeben / in ein Gefängniß gesetzt / auch einen Criminal-
Process wider sie angestellet; da sie aber durch Beyhülffe ihrer
Freunde heimlich aus dem Gefängniß und nach Engeland ge-
flüchtet / haben sie auch allda die Schotten mit dem Process ver-
folget; und obschon ihre Baase / die Königin Elisabeth / solchen
zu hintertreiben lange gesucht / so hat doch / da sie mit einigen Pa-
pisten / umb erwähnte Englische Königin / gleich ihrem Gemahl /
zu ermorden / Verrätheren angerichtet / und also wegen solcher
unerhörten Undanckbarkeit und entseßlichen Unterfangens ge-
dachte Königin höchst erzürnet / und sich deren Vorsprach verlustig
gemacht / die Schottische Anflage endlich und zwar dergestalt
durchgedrungen / daß sie leßlich zum Tode verurtheilet / und in
dem Castell Fodringai durch des Henckers Hand enthasset wurde.

Carl der Erste König von Engelland / Schott- und
 Irland / Vater des gegenwärtigen Königes über diese
 drey Reiche / weiln er gleichfalls wegen seiner Tyranny / und
 sonst in vielerhand Weise wider die Geseze des Königreichs
 mißgehandelt / auch den unerhörten Mord in Irland / da zwey-
 hundert tausend Protestanten auf einen Tag darnieder geme-
 belt wurden / angestiftet / und endlich / umb die Grund-Gese-
 ze / Freyheiten / Gottesdienst und Privilegien seiner Engel- und
 Schottländischen Unterthanen völlig umzukehren / sich mit aus-
 ländischen Potentaten in Bündniß eingelassen / so ist ihm vor dem
 Hof zu Withal / auf einem öffentlichen Schavot, von dem Scharf-
 richter das Haupt vor die Füße gelegt worden.

Damit wir aber diese Sache noch klärer darthun / und den
 besser dessen überzeugen mögen / daß nemlich die Könige denen
 Gesezen unterworffen / und da sie wider selbige übel gehandelt /
 straffbar seyen; so ist / ehe wir noch unsern Criminal-Process wi-
 der gegenwärtigen König von Engelland beginnen zu bemer-
 cken / daß solches mit der Heiligen Schrift / als in welcher Gott
 so wohl vor Könige als Unterthanen Geseze und Straffen ge-
 stellet / selbstn überein komme; Denn als Gott denen Israeliten /
 daß sie keinen Fremdling / sondern einen von ihren Brüdern
 zum Könige (indem sie nemlich einen König verlangten oder be-
 nöthiget waren) über sich erwehlen solten / befohlen / so füget er
 annoch dazu / daß solcher König mit dem jenigen / was ihm die Un-
 terthanen nach ihrem Recht zueignen / vergnügen / und keinen ge-
 waltfamen Eingriff auf deren Güter und Eigenthum begeben
 müsse / wie er denn spricht: Er soll nicht viel Kösser halten /
 noch viel Silber und Gold sammeln / Deuteron. XVII, 16. 17.
 Um aber ihn in allen zu beschräncken / so schreibet ihm Gott
 im Verfolg desselbigen Capitelz folgendes Gesez vor: Und
 wann er nun sitzen wird auf dem Stuhl seines Königreichs /
 soll er diß andere Gesez nehmen / und auf ein Buch schrei-
 ben lassen / das soll bey ihm seyn / und soll drinnen lesen sein
 leben

Lebenlang / auf daß er lerne fürchten den **HERREN** seinen
GOTT / daß er halte alle Worte dieses Gesetzes / und die
 Rechte / daß er darnach thue. Bemerket hier / daß er nicht
 allein ein Beschirmer und Exécuteur der Gesetze seyn / und de-
 nen Unterthanen die Observanz derselbigen gebiethen / sondern
 daß er selber darnach thun / und hierinnen dem Volck vorgehen
 müsse / auch sich nicht die geringste Freyheit an solche Gesetze / we-
 niger als die Unterthanen verbunden zu seyn zueignen könne /
 wie denn aus dem Beschluß gedachten Capitels zu ersehen / da
 gemeldet wird : Er soll sein Herz nicht erheben über seine
 Brüder / und soll nicht weichen von dem Gebot weder zur
 Rechten noch zur Lincken. Es erhellet solches in gleichen / da
 von David gesaget wird : Daß alle Aeltesten zu ihm gen He-
 bron kommen / und allda einen Bund mit ihm gemacht /
 ehe sie ihn zum Könige salbten / II. Sam. V, 3. Ein dergleichen
 Bund nun ist gegenseitig / und bestehet aus einem Versprechen /
 Beding und Vergleich / hat auch die Natur und Eigenschafft /
 daß nicht allein keiner denselben länger als der andere halten
 darff / sondern auch daß der standfest Verbliebene / Rache zu ü-
 ben / und dem Bund-brüchigen / nach äußerster Strengheit der
 von ihnen beyden zuvor aufgerichteten und beschwornen Geset-
 zen zu strafen berechtiget ist.

Aus diesen Gründen werden wir unsern **CRIMINAL-
 PROCESS** wider **JACOBUM** den Zwenten / gegenwärti-
 gen König von Engelland / ic. anstellen / und in allen Stücken
 darthun / auff wie vielerley Weise er die Gesetze / so zu Versi-
 cherung der Rechte / Freyheiten des Gottesdiensts / Leben und
 Güter der Unterthanen / gestiftet sind / muthwillig violiret und
 gebrochen habe / u. zwar mit vorgedachtem Rath / um nemlich sol-
 che seine Untergesessene in eine unerträgliche Slaverey zu stür-
 zen / und seinen Jesuitischen Blut-Durst zu ersättigen / den Fuß
 ihnen recht auf den Nacken gesetzt / ja selbige an Leib und Seel
 zu ver-

zu verderben getrachtet habe: Darbenebenst wollen wir aus selbigen Gründen erweisen/ daß die Inwohner von Engel- Schott- und Irroland Ihn hierüber vor ein freyes und rechtmäßiges Parlament/ so zu diesem Ende anzustellen/ zu citiren/ und nach der äussersten Strenge der Geseze gegen ihn zu procediren nicht allein berechtiget/ sondern auch/ so ferne noch einiger Funcke von Ehr und Redlichkeit oder Liebe zu ihrer Religion/ ja Leben und Vaterland/ in ihren Herzen übrig verblieben/ von Gottes und Gewissens wegen darzu verbunden seyen.

I.

W ist offenbahr/ und einem jeden/ so einige Kentniß von ieseligen Welt-Sachen hat/ genugsam kundig/ wie JACOBUS der Zweyte/ gegenwärtiger König von Engelland/ Schott- und Irroland/ soferne ausgetreten/ und seine Pflicht/ worauff doch die Königliche Authorität einzig gegründet/ dermassen vergessen habe/ daß Er von aller Ehr und Treue/ ja von aller Gottesfurcht abgewichen/ und anstatt er den Wohlstand und Erhaltung seiner Unterthanen/ vermöge des bey der Erönung gegen sie geleisteten Eydes/ in allen Stücken bedencken sollen/ er vielmehr einen öffentlichen Anschlag gemacht/ das völlige Fundament ihrer civilen und Gesezmäßigen Regierung über den Hauffen zu werffen/ und sie nicht allein dem Leibe nach in eine absolute Slaveren einer selbstbeliebigen und arbiträren Gewalt/ sondern auch der Seele nach unter das verderbliche Joch des abgöttischen Pabstthums/ auch derer Jesuiten und übrigen Röm. Geistlichkeit/ (so das innerste des menschlichen Herzens/ gleich den wilden Schweinen/ durchwühlen) strenger Beherrschung zu unterwerffen/ getrachtet habe; daher er sich denn nicht allein meinendig/ sondern auch der allerstrengsten Straffen/ so nach Inhalt der Geseze an denen/ so den hohen Verrath begangen/ exeqviret werden/ schuldig gemacht hat.

II. Um

I I.

Um dieses grausame / ungerechte und Gottlose Dessen desto besser auszuführen / hat Er / nachdem Ihm Seine Unterthanen / in Unterbringung des Herzogs von Monmouth und dessen adhærenten beygestanden / einige verrätherische Allianz mit dem König von Franckreich geschlossen / in welcher er sich nicht allein gegen die Gesetze / Freyheit und Privilegien / als derer ansehnlichsten Schutz-Mauren der Religion , des Lebens und der Güter der Inwohner / in denen Königreichen / besondern auch gegen ihre getreue Bündsgenossen die Staaten der vereinigten Niederlanden / dieweilen selbige als eifrige Vorsteher der Reformirten Religion / und im fall einer Verfolgung an diejenigen / so umb seiner Tyrannischen Grausamkeit zu entfliehen / nach solchen Landen übergeben müssen / eine sichere Zuflucht und Frey-Platz abgeben möchten / kräftigst verbunden. Weilen aber nun / folgend den Grund-Gesetzen derer dreyen Königreichen / nicht nur keine Allianz / als von dem König und Parlament zugleich / kan gemacht werden / sondern auch erwähnte mit dem König von Franckreich getroffene Bündniß / dermassen schlimme beschaffen / daß jeder Articul , ja jedes Wort beynabe ein Hoch-Verrath ist / als hat Beklagter die allerhöchste Straffe der Rechten verdienet / und kan nach Recht und Billigkeit / von denen Einwohnern der dreyen Königreiche nicht anders als ein geschworner Feind ihrer Religion, Leben und Güter / tractiret werden.

III.

Nach Schliessung dessen hat er zu folg erwählter Allianz, von dem König in Franckreich so wohl einige Summen Geldes empfangen / als auch eine grosse Anzahl Officier und Soldaten übernommen / wordurch / weilen es gegen der drey Königreiche Gesetze / als welche das Einführen frembder Völker / so wol dem König als denen Unterthanen ausdrücklich verbiethen / er in die darüber gesetzte Pœn, als Reichs-Verräther gestrafft zu werden / abermahls verfallen.

IV.

Solch überschicktes Geld und Volck hat Er / und zwar in
B
Friedens

Friedens-Zeiten zu formirung eines Lagers von ungefehr zwanzig tausend Mann angewendet / welches / weil es nochmahl / wie aus Carl des Zweyten Statutis zu ersehen / gegen die Landes-Rechte läuft / ja selbst zu keinem anderm Ende / als seine gewaltsame Unternehmungen / auch der Unterthanen Privilegien / Freyheit und Rechte Abraubung zu maintainiren / und dermassen / damit sie sich seinen unrechtmäßigen Unterfangen nicht widersetzen möchten / einen Schrecken einzujagen / beschehen / diesemnach aber ein einziges Zugemerck gewesen / um solche seinem absoluten Willen als Slaven zu unterwerffen ; So kan solches / da es auff's gelindeste interpretirt wird / nicht anders als Hoch-Verrath benennet / auch dermassen nicht geringer gestrafft werden.

V.

Obschon ingleichen vor die Soldaten eine sufficiente Besoldung fest gestellet / so hat er dannoch nach seinem eigenen Belieben und Authoritæt , die Unterthanen freye Quartier an die Soldaten zu geben befiehlt / ja vielmehr gezwungen / daher dann das Reich sonder einige Linderung mit doppelter Last beschweret ; welches denn wiederum ein gewaltsamer Eingriff auff die Güter und Eigenthum seiner Unterthanen ist / so in den Statuten Carl des Zweyten / eine Violirung der Freyheit und National-Rechte ausdrücklich benennet wird.

VI.

Er hat nicht allein denen Officiers und Soldaten von gemeldten Lager zu gewaltthätiger Güter-Abnehmung und Wegraubung des Eigenthums seiner Unterthanen in allen Englischen Provinzen grossen Muthwillen verstattet / sondern gar durch die Officiers und einige andere seiner Creaturen solche zu mehrer und stärker Bosheit weiter anfrischen lassen / auffdaß sie dadurch um noch grössere zu begehen / auch durch eines oder des andern Überwältigung und Ermordung zu völligem Angriff auff die Freyheit und Leben der Unterthanen / ja zu der ganzen Nation Ruin und Verwüstung / möchten encouragirt sverden. Wie aber nun solches ein gewaltsamer

samer Anfall auff der Unterthanen Leib und Leben / ja die grössste Missethat ist / als kan hierzu keine Strafe zu strenge fallen.

VII.

Er hat ferner eine Declaration publiciret / worinnen er alle Schuldner / so wohl die in Haft / als so in Freyheit waren / freygestellet / und ihrer Bezahlung entschlagen ; einzig ausgenommen / die nur zehen Pfund Sterlings oder weniger schuldig waren ; So daß die Creditours von ihren Schuldnern / die sich nur zu einigen Panquerot verstanden oder bekenneten / ungeacht sie von ihnen einige hundert oder tausend zu fordern hatten / nicht über zehen Pfund Sterlings prætendiren konten / dieses / wie es abermahl eine unerhörte Ungerechtigkeit auff die Güter und Eigenthum der Unterthanen ist ; als hat er sich auch durch solches Mittel eines theils viel tausend Schuldner / die er dermassen aus der Gefängniß befreyet / verpflichtet / und zu seinen unrechtmäßigen Diensten zu treten / und dann / wie sie in der That angesucht worden / sich unter seine Trouppen zu begeben / veranlasset / sondern auch über das einen hauffen Canaille und lasterhaften Pöfel / der / ungeacht er noch so bey guten Mitteln / niemand zu bezahlen / gesinnet / auff seine Seiten gelocket / und ihm in seinem gottlosen Verfahren / und vorhabenden Dessen beyzustehen Lust gemacht. Welches dann alles ein Hoch-Verrath ist.

VIII.

Er hat weiter eine grosse Anzahl ehrlicher Personen / derer so wohl die von selbst als durch anderer Nachricht bemerkten / daß sie zu einem boshaften Dessen gebraucht / auch diese ihre Dienste gegen den Inhalt und Befehl der Gesetze lauffen würden / weilien sie diesemnach solche ungerechte Dienste verlassen / als Criminal-Delinquenten auffhengen lassen ; Welches warhafftig in der Folge so viele Todschläge / die mit Vergießung des Todschlägers Bluth wiederum müssen gerochen werden.

IX.

Niemahls hat sich einiger König / einer Macht angemasset / umb Geld von seinen Unterthanen zu heben / so ihm von dem Parlament

ment nicht zuvor erlaubt und zugelasse wäre wordē; zumahlē in kei-
 ner Sache mehr Gesetze und Statuten als in dieser gemacht;
 Jedemoch ist gegenwärtiger König so kühne gewest/ daß er eine De-
 claration ausgehen lassen/worinnen er einen Impost und Auflage
 von fünf Pfund Sterlings auff jede Carop jährlich geleeget / damit
 er sothaner weiß zu Bezahlung seiner Miliz und zu Ausführung sei-
 nes blutigen Dessen Geld bekommen mögen; Wie aber solches ei-
 nerseits eine Ubertretung der Rechten / und ein gewaltsamer Eingriff
 auff deren Unterthanen Haab und Gut / als ist es anderer seits in
 Erwegung seines Intents, die Miliz damit zu unterhalten / ein An-
 schlag / so gegen den völligen Wohlstand / Gesetze und Freyheit der
 Nation, auch selbst den Gottesdienst und Leben der Unterthanen
 lauffet.

X.

Er hat auch verschiedene Zölle und Imposten erhoben/die ein-
 zig nur an den abgestorbenen König / Zeit seines Lebens zugestanden
 waren / zumahlen mit einem ausdrücklichen Articul versehen / daß
 solche / es wäre dann / daß ein rechtmäßiges Parlament durch eine
 Verneuerung dieser Acten, zuliesse/keiner von seinen Nachfahren die-
 selbige einziehen sollte; Wann aber nun erwähnte parlaments-Con-
 cession, was gedachte Zöll und Imposten betrifft / mit Absterben
 des vorigen Königs verloschen / und solche Zeit der Krönung gegen-
 wärtigen Königs her / nicht verneuet worden / er anbey doch solche
 nicht alleine von den Unterthanen fordert / sondern auch mit Gewalt
 erzwingt; als kan solches nicht anders als eine gewaltsame Invasion
 auf der Unterthanen Haab und Gut benennet werden.

XI.

Damit er nun also sein gottloses Vorhaben einiger massen
 mit dem Schein des Rechtens / oder der Billigkeit beschönen möch-
 te / hat er gewisse Commissarien, so Er mit Geld darzu angerich-
 tet / durch ganz Engeland ausgeschieket / welche vermöge habender
 Instruction und beywohnender Geschicklichkeit / die Erwähler der
 Parlements-Glieder mit Schrecken oder List zu Formirung eines
 unrechtmäßigen und erpracticirten Versammlung / so dannoch ein
 Parle-

Parlement sollte genennet werden/unerhörter weise verleiten mussten; Wie dieses nun gegen die Gesetze des Reichs streitet / als ist es zu keinem andern Ende beschehen / dann nur eine selbst beliebige und unbeschränkte Macht / so keines Menschen nicht schonet / und dann die Päpstliche Inquisition, die keinen Keger spahret / einzuführen.

XII.

Um aber solches erpracticirtes Parlament, das aus lauter Päpstlichen mit Gelderkauften / Blutdurstigen / ja Ehr- und Gewissenslosen Menschen bestehen sollte / so viel eher und besser zu erhalten / hat Er die Lord Stadthalter aller Graffschafft- und Provinzen, theils mit Geld umgekauft / theils aber aus seiner von selbst zugeneigter unbeschränkter Macht / dahin gezwungen / daß sie die Vornehmste Officirer und Edelleute zu sich entbieten / und sie entweder durch Schmeicheley / Versprechen oder Bedrohen / von ihrer schuldigen Gebühr abführen / dadurch aber der in Erwählung eines rechtmäßigen Parlements-Glieder habender freyen Berechtigung / berauben mussten; welches Verfahren / gegen die Gesetze / und die unter der Regierung Eduard des III. Heinrich des IV. Heinrich des VIII. und Carl des II. gemachte Parlements-Statuten allerdings lauft; allermassen sich die Könige nicht allein und denen Wählern in ihrer freyen Wahl nicht verhindeclich zufallen / verbunden / sondern auch damit selbigen in der freyen Wahl kein Eintrag beschehen / oder sonst eine Verhindernis entstehen möchte / daß solche Erkiesung frey beschehen müsse / weitläufftig erkläret haben; Wie sie daß ausdrücklich gebotē / daß wed' von einigem König noch Pabst / oder wer es mehr seyn möchte / durch Versprechen / Bedrohung / Befehl / Ersuchen auch einige andere listige oder gewaltsame Mittel etwas darwieder in das Werk sollte gestellet werden. Dessen aber allen ungeacht hat Beklagter auffer diesen durch die Lord Stadthalter ausgeführte weise annoch in vielerhand Wege darwieder gehandelt;

XIII.

Zu solchem Ende hat Er denen Gesetzen zu Troß verordnet / daß man nicht allein denen Friede-Richtern und anderen Officiers,

sondern auch selbst denen zukünftigen Parlements-Gliedern / drey Fragen vorstellen / auch keine Person ohne diese Frage zu beantworten deputirt werden sollte; zumahlen ein jedwederer gegen seinem dem Vaterland geleisteten Eid / wordurch Er die fest gestellte Gesetze zu erhalten verbunden / sich zwar erklären musste; daß Er seine Stimme zu Vernichtung des Tests und der poenal-Gesetze / wie auch Befestigung der betrüglichen Gewissens-Freyheit geben wolte / welches letztere doch zu keinen andern Ende als zu der Papisten authorisirung / damit sie ihre Hände in den Bluth aller Protestanten dieser drey Königreiche desto besser waschen möchten / gereicht.

XIV.

Gleicher Ursache halber hat Er nicht allein denen meisten Stadt- und Flecken / so Deputirte in das Parlament zu senden Macht haben / seine Creaturen vor Scherifs und Majoren (als durch welche die Wahlstimmen dirigirt und übergeben musten werden) aufgedrungen / sondern auch verschiedene Staats-Gemeinschaften vernichtet / indeme Er nemlich die Bürger ihrer Freyheit und Privilegien beraubt / und dermassen von seinem Gefallen / als wann sie seine Slaven wären / einzig abhängig gemacht; Wie Er nun dergestalt der vornehmsten Städte und Flecken Gerechtigkeiten geschwächt / als hat er durch solches Vorbild denen anderen eine Furcht eingejagt / daß sich keine seinen unrechtmäßigen und Tyrannischen Unternehmungen zu widersetzen getrauet.

XV.

Aus eben dergleichen Vorhaben ist es beschehen / daß Er die Städte Londen, Oxford, Winchester und die Burg zu Tornes, ihrer freyen Magistrats-Wahl entsetzet / solches auch der Stadt Norvvich gedrohet; damit Er nemlich ihnen dermassen die boßhaftigste seiner Creaturen, als welche so fort seinen selbstgefälligen desseinen dienstlich / und ihme die Freyheit der ganzen Nation zu verrathen behülfflich seyn konten / aufdringen möchte / inmassen dann solche von ihres gleichen Königischgesinnten subjectis, einige / welche sich mit Ihme gegen seiner Protestirenden Unterthanen der

drey

Drey Königreiche als geschworne Feinde Religion / Gut und Blut verbunden vor Parlements-Glieder zu erwählen und zu deputiren Macht haben. Welches alles dergestalt eine violirung der Magnæ Chartæ, oder des grossen Privilegii ist / in welcher nemlich die freye Wahl der Obrigkeitlichen Personen / allen Städten / Flecken / und Bürgern bestätigt und confirmirt wird.

XVI.

Auf daß Er aber solches desto unrechtmäßiger ausführen / und nicht allein seine Arbitraire Beheerschungs Macht blicken lasse / sondern auch die Unterthanen um Ihme zu widerstehen / oder ihre Privilegien und Freyheiten zu maintainiren oder zu verthädigen verhindere / so hat Er Richter ordiniret, so alle diejenige Städte / Flecken und Burgen / die auf ihrem Recht fest verbleiben / und ihre Privilegien gegen das Ungerechte quo Warantos in recht erlaubter massen zu defendiren gesinnet wären / condemniren und verurtheilen musten; So daß Er ärger und Tyrannischer mit seinen Unterthanen / als mit Leibeigenen Slaven gehandelt / zumahlen selbst die Römische und andere Slaven / ungeacht sie in keiner wahren Erkänntnis Gottes lebten / jedennoch ihre Herren / wann sie von ihnen ohne Ursache oder verdienst übel gehalten wurden / zu verklagen berechtiget waren; da dann so bald ihre Patronen gestraft / ihnen aber Recht verschaffet worden; Wann nun aber dieser Gottesvergessene Mensch mit seinen Unterthanen / die ein freyes Volk / Tyrannischer als wann sie Slaven der Slaven wären / gehandelt hat / als verdient Er auch gleich ein Tyrann aller Tyrannen / (wie er dann wahrhafftig derselbige ist) gestraffet zu werden.

XVII.

Nachdeme Er nun eine geraume Zeit diese und dergleichen ungerechte Mittel / um ein solch erpracticirtes Parlament zu erhalten / und sonst sein Höllisches Auggemerck zu erreichen / practiciret hatte / ist er noch ferner so vermessen gewesen / daß Er in seiner zweyten Declaration von der Gewissens-Freyheit / so den 27. April Anno 1688. publicirt worden / sich dahin erkläret / daß niemand in dem ganzen Reich mehr sollte befördert werden / der da
nicht

nicht zu seinem Vorhaben stimmen / oder solche Parlaments Glieder / die sein angefangenes Werk secundiren möchten / erwählen wolte ; ja die sich dessen wägerten / keine gute Christen wären / durch welche Publicke Erklärung dann Er die Masque sichtbar ableget / und nicht allein deutlich aus saget / daß Er die alte und rechtmäßige Regierung des Reichs über den Hauffen zu stossen / und seine absolute Tyrannie hingegen auf zustellen / sich auch darzu mit ganzer Macht zu bearbeiten gesinnet seye ; besondern begehret Er annoch eine grosse Lasterung gegen die öffentliche und fest gestellte Religion dieser drey Königreichen / allermassen Er die zu derselben sich bekennende / dieweilen sie zu ihres Vaterlands Verderb nicht behülfflich seyn oder die Grund-feste desselben an seine einbeschränckte Herrschsucht aufopffern wollen / vor böse Christen ausruft : Daher Er also billich als ein Verräther des Reichs / ja offenbahrer Lasterer der protestantischen Religion / die er doch vermög seines Eyds beschirmen und hand haben solle / zu bestraffen ist.

XVIII.

Wie Er nun einer seits so viel ungerechte Sachen um ein erpracticirtes Parlament auf seine Seite zubringen / ins Werk gestellet ; zumahlen Er mit Wegnehmung der Schriftlichen Urkunden / und Privilegien , auch seinem Quo Warantos , dann der Scherifs, Major, Stadthalter und Richter Absetzung / als hinwieder in die vacante Stellen der Papisten Einführung / so weit avanciret , daß sonder diese Personen alle abzusetzen / und eine grosse Veränderung zumachen / andern / ein freyes und rechtmäßiges Parlament zu versamen / unmöglich fället ; als hat Er andererseits nicht allein das Gesetz / so alle drey Jahre ein Parlament zu beruffen bestehlet / übertreten / dieweilen albereit mehr als drey Jahre verstrichen / da kein Parlament gehalten / noch sonst Session worinnen man einiges Gesetz gemacht oder aufgestellt hätte / celebrirt worden / sondern hat auch auf verschiedene manieren gegen die Autorität und rechtmäßige Gewalt des Parlaments mißhandelt / wordurch Er sich dann / wie allemahl / der
 aller

allerstrengsten Straffe der Rechten schuldig gemacht. Dann

XIX.

Das Anmassen solcher absoluten Macht / als welche Er sich in verschiedenen Declarationen zugeeignet / ist eine offenbare Verachtung der rechtmäßigen Parlaments Gewalt / und eine Verspottung dessen Vermög der Gesetze habenden Authorität, allermassen Er / nach Folge der Fundamental-Gesetze / Capitulation und auffgerichteten Vergleichen / als worauff die Grundveste dieser drey Königreiche bestehet / nur die helffte der Souverainität, die ganze Nation aber in Person ihrer bey einem rechtmäßigen Parlament versamleten Deputirten die andere helffte der selbigen besitzen; weilen er dann also durch anmassung einer völligen absoluten und souverainen Macht / die Macht des Parlaments samt der Freyheit des Volcks verachtet und läugnet / diese aber im effect zu Slaven gemacht / ja dermassen tractiret hat / so behöret Er diesemnach als Tyrann gestrafft zu werden.

XX.

Solches gewaltsame Anmassen und prätendiren nun / einer nach seinem selbstigen Wohlfallen / über alle Gesetze und Rechte herrschender Obermacht / gleich Er Sie Zeit seiner Crönung jederzeit getrieben / und aus allen bisherigen Büchern und Schrifften seiner Creaturen so diese Intendirte und über alles dispensirende Ober-Macht defendiret, zu ersehen / ist eine offenbare Verachtung und Vernichtung des Parlaments habender Macht und Authorität, da jedoch sonder dessen Bewilligung / Genehmbhaltung und Bestätigung keine Gesetze gemacht / entkräftet / wiederruffen oder auff eine andere weise verändert können werden / zumahlen in dem so genannten Buch / Modus Parlamenti, oder Manier wie Parlament zuhalten / als auch in den Statuten Jacobi des III. ausdrücklich gemeldet wird: daß ein Gesetz ohne Consens der in einem rechtmäßigen Parlament versamleten völligen Nation nicht könne gemacht / vernichtiget / oder einiger massen darüber dispensiret werden;

E

Ja

Bie-
hlen
urch
und
Res
ute
ger
noch
ion
fens
seyn
ucht
bil-
der
hir-

ein
reck
Ura
ann
hin-
weit
eine
fisi-
erer
zu
aha-
ion
tte /
ge-
le-
der
Her-

Ja selbst in den Statuten Heinrich des IV. Heinrich des V und Heinrich des VIII. werden von dem Parlement, alle Königliche Dispensationes über die Gesetze vor null und ohnkräftig erkläret. Demassen dann Er / als ein offenbahrer Reichs Freyheit und Gesetze = Brecher auch Ubertreter wiederum bestrafft solle werden.

XXI.

Indeme Er aber ferner / einen jedwederen um Ihme / seine Erbnahmen / und Nachfahren / bey solcher absoluten Macht und Autorität, gegen alle andere sich widersetzende unter Straffe des Todts beyzustehn / und solche zu maintainiren, mit Eyd beleet; zumahlen er dieses denen Schotten angemuthet / und in seiner Declaration, vermög welcher alle die einige Bedienung in Künfftig zu erlangen / oder sonsten Treue Unterthanen zu verbleiben gedächten / diesen Eyd præstiren solten / prætendirt; solches ist eine offenbahre Ubertretung der Gesetze / allermassen eine selbst beliebige Auflegung der Eydspflicht / die höchste und größte Gewalt der Souverainen Macht zuerkennen gibt. Die Parlements Rechte und Acten aber hingegen / sowohl dem König als dessen Ministern die Macht / jemand einen Eyd so weder in der Parlements = Rolle aufgezeichnet / noch sonsten in einigen Gesetze ausgedrückt ist aufzulegen / gänzlich benehmen. Über das weil dieser Eyd ganz unbeschränckt / und die in derselben Declaration (worinnen Er diesen Eid / daß man seiner absoluten Macht sonder einige Exception gehorsamen solle / gebietet) zu ausdrückung seines Willens gebrauchet worden / auf das höchste Herrschsüchtig und Tyrannisch sind; Als hat Er sich dadurch nicht allein über die Freyheit / Religion / Güter und leben der Unterthanen / auf daß Er nemlich mit selbigen nach seinem Oberherrschenden Belieben handeln und umgehen könne / einer ihme nicht geziemenden Macht unterfangen / sondern hat Er auch die Unterthanen zur Erkänntnis dieses seines exorbitanten Gewalts / damit sie dardurch sein grausames Dessen zu ihren eigenen Nachtheil / secundiren, und so es
seinen

seinen raasenden Geist belieben / oder sonsten zu seiner Kirchen Nutzen nothwendig befinden möchte / die Hände in ihrer Mit-Brüder Bluth färben / ja ihren eignen Freunden und Religions Verwandten die Rähle abschneiden / oder gar nach dem Holzhauffen zum verbrennen schleppen müsten / zwingen wollen. Solches alles nehmlich / kan unter der prætendirung dieser seiner absoluten Macht / deren man sonder exception pariren solle / verstanden werden / und ist diesem nach der jenig / so dergleichen Macht einmahl erkennet / und denselben Eyd / um die Übung erwähnten Gewalts oder Macht gegen einen jedwederen bey all ereignenden Fall zu vertheidigen und zu maintainiren , præstiret , zu allen diesen und dergleichen Dingen verbunden. Weilten dann ferner eben Jacobus der zweyte in allen seinem bißhörigen Unterfangen jederzeit erwiesen / daß Er zu der allergrösten Grausamkeit geneiget seye ; als ist es leicht glaublich / daß Er unter gedachten Eyd gemeldete Tyrannie vermeinet habe ; und solches zwar desto mehr / weilten seine Bluthgierige Religion dergleichen erfordert. Diesem nach muß man über ihn eine der allermöglichsten Straffen ausführen und vollziehen / zumahlen alle und jede bißher bekante Straffen viel zu geringe sind / als daß Sie mit solchen unerhörten Thaten könnten verglichen werden.

XXII.

Er hat so fort Zeit seiner Krönung her / auf eine ganze schändliche weise / die Freyheit des Reichs verrathen / und sich mit seiner ganken Macht dahin bearbeitet / damit die Jurisdiction des Pabsts und der Römischen Canonen / über alle National - Rechte erhalten / und dann die Unterthanen selbst unter das Joch des Römischen Hofes möchten gebracht werden ; welches so unerträglich ist / daß auch die Papisten selber albereit vor fünfhundert Jahren die Freyheit und Rechte des Reichs gegen die Pabstliche Eingriff und Auflagen / beständig maintainirt , und daß solches Reich allezeit frey und independent gewesen / auch weder der König / noch die Unterthanen an einig andere Geseze / als die von Gott / oder von ihnen

geordnet/ unterworffen wären/ klärlich erwiesen; Daß man aber also
 diesemnach keine andere Macht oder Authoritæt über den König/
 über die Unterthanen / oder die Geseze des Reichs müsse gelten oder
 einwurkeln lassen / ist aus dem von Heinrich den VI. und dann dem
 sechsten Statuto Richard des II. an dem Pabst paschalem abge-
 lassenen Schreiben deutlich zu ersehen. Ja nach diesen haben sie/
 ingleichen schon vor ungesehr vier hundert Jahren / vermög der Sta-
 tuten Eduard des II. und der parlaments - Rolle / Num. 88.
 den Pabst so gar vor einen allgemeinen Reichs und Königs Feind er-
 kläret; Vor welchen auch solchen denen Gesezen nach noch heutiges
 Tags gehalten/ und dermassen auch davor in alle Rechte gesezet ist/ und
 wie abermahl aus den Statuten Richard des II. Jacobs des I. der
 Königin Elisabeth, und der Parlaments - Rolle Num. 59. zu erse-
 hen / und zu diesem erwehntem Ende / auch der Allegrance, und
 Supremacy Eyd / der Test- und poenal- Geseze auffgerichtet und
 unter die Fundamental Rechte eingeregistrivet worden. Wann
 nun dergestalt die Geseze der drey Königreiche / den Pabst vor einen
 allgemeinen Feind declariren, und so wohl an dem König als Un-
 terthanen/ einige correspondenz, oder Gemeinschaft mit dem Rö-
 mischen Hof zu halten / bey Verlust Guth und Bluths untersagen /
 jedennoch gegenwärtiger König auff verschiedene manieren die
 Pabstliche Jurisdiction und die Römischen Canones einzuführen
 getrachtet/ daher auch zu diesem Ende/ unter dem Vorwand die Ge-
 wissens - Freyheit / an einem jeden zu vergönnen / verschiedene Gese-
 ze vernichtiget / ja so gar einen Ambassadeur nach Rom gesendet /
 und hingegen einen Pabstlichen Nuntium öffentlich an seinem Hof
 empfangen hat / so ist Er als ein Verräther der dreyen Reiche Frey-
 heit und Geseze / diesem allen nach der allerstrengsten Strafe des
 Hoch-Verraths unterworffen.

X XII.

Daß Er aber in seinen Declarationen den Test und die Poe-
 nal-Geseze zu keinem andern Ende vernichtiget / und die so genante
 Gewissens - Freyheit ingleichen publiciret habe / als nur denen

PRO-

protestanten alle Freyheiten zu benehmen / ihre Religion auszu-
 rotten / ja das Pabstthum und die Slaverey einzuführen; Wird als
 len unpartheyischen und redlichen Personen liecht und klar an sich selb-
 sten seyn / allermassen in denen drey Königreichen / niemand unter
 den Gewissens-Zwang lebte / der einige Gewissens-Freyheit vonnö-
 then hatte; Dann eben der Test und die pœnal-Gesetze denen Papi-
 sten nur einzig übel zu thun / oder sonst etwas / das zum Nachtheil
 und Destruirung der protestantischen Religion auch zur gemei-
 ner Ruhe Verstörung gereichen möchte / zu unternehmen nur einzig
 verbiethen. Daß aber Beklagter solches im Sinn gehabt / und sei-
 ne Papisten darzu bevollmächtigen wollen / blickt deutlich aus der
 Sache selbst / wird auch aus dem jenigen / was die Papisten bisher zu
 diesem Ende allbereit ins Werck gestellet / und zum theil ausgeführt
 haben / noch klärer erhellen / wie dann dieses in folgenden Articula
 zu Verärgerung seiner Missethat und Schuld / und dann zu Ver-
 grösserung seines Urtheils und Straffe soll bewiesen werden.

XXIV.

Er hat demnach unter dem Nahmen der Kirchen-Commis-
 sarien / ein hohes Gericht der Inquisition auffgerichtet / welches zum
 meistentheil aus Pabstlichen Geld-Niedlingen / auch Gewissens-
 und Ehrlosen Menschen bestanden / solche hat Er mit einer zu ihrem
 eignen Belieben gestellten Commission versehen / und ihnen Macht
 gegeben / über alle Kirchen-Gesetze und Personen zu herrschen / wel-
 ches Hoch-Verrath und eine Todes schuldige Missethat ist / ob schon
 ermeldte Commissarien nichts zum Nachtheil der Kirchen-Perso-
 nen / oder Gesetze ausgeführt hätten / jedennoch Hoch-Verrath / und
 eine Todes schuldige Missethat ist. Allermassen die Aufrichtung
 eines solchen Inquisition-Gerichts und dessen Glieder sothaner er-
 theilte Bevollmächtigung eine offenbahre Schändung aller Kirchen-
 Gesetze / auch ungerechte Nachts Anmassung über alle Geistliche
 Personen nach sich ziehet.

XXV.

Dieweil nun dergleichen Commissarien anzustellen ein an

sich selbst Tod schuldiges Verbrechen ist / zumahlen derselbigen Commission denen Kirchen Gesezen die rechtmäßige Macht zustehet / ja dieselbe verachtet / vernichtet / und zu Füssen tritt ; als ist jedes Urtheil / so sie in solcher ihrer Commission gefället / in Ansehung des Beklagten / eine verneuerte Ubelthat. Deme zu folge dann / weilten er den Bischoff von Londen, den Vice-Cankler von Cambriage, den præsidenten mit 26. Gliedern von dem Magdelene Collegi, nebst einer so grossen Anzahl prædicanten / und andere Kirchen-Personen in allen Englischen Provinzen / suspendiret / und annoch über das eine grosse Menge in ewige Gefängniß gesezet / er seine Schuld nur mehr verdoppelt / und auch die verdiente Straffe nur stärker exasperiret hat.

X X V I.

Daß aber in denen Kirchen-Sachen die Vernichtung des Testis und aller pœnal-Gesez mit einem vorbedachten Rath und zu keinem anderen Ende / als die Freyheit des Reichs zu verrathen / und solches dem Römischen Hof auffzuopffern / die protestantische Religion aber auszurotten / und denen Bekennern derselbigen / den Fuß auff den Nacken zu setzen / beschehen seye / giebt sich nicht allein aus den von Ihm vernichtigten pœnal-Gesezen deutlich zu erkennen / zumahlen dieselbe expresse den Hoch-Verrath denen jenen zu erkennen / welche des Pabsts und der Canonen Macht über die Reichs Geseze zu stellen / oder die Päßstliche Dispensation vor eine Regel-Maß der anderen Landes-Rechte zu halten sich unterstehen : Allermassen im Gegentheil das vernichten oder suspendiren der ermeldten pœnal-Geseze gleichsam eine immerwährende Zulassung / um solches zu begehen / und folgbar eine anreiz- und anmuthigung zum Hoch-Verrath ist ; Besondern ist klärlich auch daher zu sehen / weilten Er die Papisten in die meiste publice Officien, und die jenen Bedienungen / so von belang waren / eingedrungen hat ; Wodurch Er nehmlich also die Protestanten vor der Jesuiten Anfechtungen / Ungerechtigkeit der Päßstlichen Richter / Blut- / Durst der Inquisition, ja an alle erdenckliche Wuth der Papisten / bloß zu stellen / gemeinet gewesen.

X X V I I.

XXVII.

Weilen dann nun die Papisten zu folg der drey Königreiche
Rechten keine publice Stelle weder im Kirchen- Politischen- oder
Militairen Stand / bedienen mögen / der König jedoch sie mit Ge-
walt eingedrungen / und also die Reformirte derer Pabstischen Rich-
ter / die vor Betretung ihres Amts den Test oder die solches falls ange-
ordnete Bezeugung nicht præstirt haben / Verurtheilung unter-
worfen hat / als kan das immerwehrende hängen und würgen / verban-
nen und gefangen setzen / welches sie bishero verübet / ja noch täglich
begehen / nichts anderst als eine stetige Verärgerung Seiner Schuld /
und Vergrößerung der Straffe seyn.

XXIX.

Überdies alles hat Er nicht allein die völlige Regierung in Ir-
land denen Papisten in die Hände gespielt / sondern auch selbst den
Grafen von Tircone, der einer der böshafft- und giftigsten Papi-
sten ist / zum Vice-Roy erwähnten Königreichs gemacht / da doch so-
thanes Verfahren nicht allein gegen die Reichs Gesetze / die alle Pa-
pisten von denen publicen Aemtern ausschliessen / streitig / sondern
auch aus keinem andern Vorhaben / als damit sie die Reformirten / so
ferne sie nicht zur Pabstischen Religion treten wolten / zu überrum-
peln / und nachdem im Jahr 1641. begangenen Blut-Bad zu mac-
lacriren / Gelegenheit und Gewalt bekommen möchten / geschehen
ist / da auch die Reformirten in Besorgung eines dergleichen grausam-
en Blut-Bades sich aus dem Lande retirirten / und theils Haab
und Gut hinterliessen. So hat jedennoch der König nicht im ge-
ringsten dieselbige solches furchtsamen Schreckens zu bestreuen / beson-
dern im Gegentheil vielmehr ihnen noch grössere Furcht einzujagen
sich beflissen ; Woraus wiederum klar zu ersehen / wie Er vielmehr
und lieber gewünschet / daß erwähnte Reformirte gedachtes Könige-
reich wohl gar möchten quittiret und ihre Güter denen Papisten zum
Raube hinterlassen haben / daher also genugsam zu bemercken / was er
mit der Zeit in Eng. und Schottland zu tentiren gewillet war. Der
Ursachen er dann nun billich als ein offenbahrer Lands Untertreter
behörig zu straffen ist.

XXIX.

Damit er aber / wie es Zeit seiner Krönung her sein vornehm-
stes Dessen gewesen / denen Protestirenden Inwohnern der drey Kö-
nigreich / den Fuß auff dem Nacken setzen / und selbige seiner Grau-
samkeit / und wütenden Tyranny auffopfern möge / hat er zu solchem
Ende / wie leicht zu ersehen / nicht allein die meiste Bedienungen von
der policey, Justiz, und der Miliz zu Wasser und Land / an die Pa-
pisten auffgetragen / besondern / und zwar vornehmlich / hat er die
auffer denen Miliz - Diensten sich befindende Papisten bewafnet /
die Verwahrung der Magazine / Forten und Castelle an dieselbe
übergeben; Da doch die Gesetze dieser drey Königreiche im Gegen-
theil genau erfordern / daß alle Papisten ohne Waffen und einziges
Gewehr seyn sollen; Woraus nun deutlich erhellet / daß Er eine blu-
tige Maffacre aller Reformirten in den drey Königreichen beschloß-
sen gehabt. Woher er dann als ein frevel-müthiger Mörder und
Tyrannischer Verheerer seiner Untersassen zu bestraffen; Zumahlen
es Ihme nicht an dem Willen / sondern nur einzig an Macht und Ge-
legenheit solches zu effectuiren ermanglet hat.

Daß er aber zu seines habenden Dessen bequemerer Ausfüh-
rung / frembde Völcker in das Reich bringen wollen / ist nicht allein
aus dem Inhalt seiner mit dem König in Frankreich getroffenen Al-
lianz, sondern auch daher zu erkennen / indeme er das Commande-
ment aller Castellen / und Fortressen, so die See - Hasen com-
mandiren / und also die pure Befestigung des Reichs sind / denen
Papisten übergeben; Ja selbst den Ober-Befehl über die Flotte
dem Grafen Dartmouth, als Admiral, und dem Ritter Strikland
als Vice-Admiral anvertrauet hat; Welche beyde / ungeacht der er-
stere noch in etwas simuliret / dermassen giftige und Bluth-dursti-
ge Papisten sind / daß woserne sie nur die Protestanten der drey Kö-
nigreiche auff einen Tag vertilgen könnten / sich schwerlich zwey Tage
Zeit nehmen würden.

Er hat dann so fort durch das gefangen setzen / des Erz-Bischoff von Canterbury, auch der anderen Bischöfe / so alle pairs von der Kron / und Vorsteher der Protestirenden Religion / die nicht mehrern Gehorsam an ihm / als er gegen sie / zu leisten schuldig waren / keine geringe Missethat wider die Geseze / Freyheit und Privilegien des Reichs begangen ; Zumahlen dieses einzig geschehen / daß sie in ihrer unterthänigen Supplic ihm vorgestellt / wie sie von Gewissenswegen seine abgelassene Declaration vor die Gewissens-Freyheit / nicht ablesen / oder solches ihren prædicanten zu thun / befehlen könnten ; Zumahlen sie nicht allein vor gewiß wußten / daß es ob schon eine unterdruckte Parthey / die mehrere Gewissens-Freyheit benöthigt vorhanden war / jedoch / sonder ein rechtmäßig parlament eine solche Freyheit zu vergönnen / nicht in des Königes Macht stünde ; Besondern daß auch allbereit eine behörliche Gewissens-Freyheit vor alle Religionen im Gebrauch wäre ; Auch das publiciren von dieser Declaration zu keinem andern Ende als um die Papisten zu aller Grausamkeit und kühnen Unternehmen gegen die Protestanten (als worzu sie auch vermög der Grund-Maximen ihrer Religionen verpflichtet) zu qualificiren und anzureißen ersonnen wäre. Wann aber nun ermeldte Bischöfe / da sie solche unrechtmäßige Declaration, die auff keinen andern Grund als Betrug / Blut-Durst / und Keger-Mord fussete / abzulesen oder ablesen zu lassen sich gewägert / dergestalt Ihren Gehorsam an die Reichs-Geseze bezeigten / ihr Amt getreulich beobachtet / auch gegen das Einbrechen des Pabstthums sich wachsam gehalten / und also was sie in Ansehung Gottes und ihres Gewissens schuldig waren / in der That præstiret ; Als ist dieses gewaltsame Verfahren des Beklagten nicht allein ein unerhörter / ungerechter Landes-Zwang / sondern will sich auch in Ansehung des ganken Desseins, worzu erwöhnte Declaration den Weg bahnen sollte / ihm gleichen Lohn als seinen Vater / der gleiches Vorhaben auszuüben trachtete / wiederfahren zu lassen gänglich gebühren.

D

XXXII.

XI.

XXXII.

Er hat denn ferner gleiche Ubelthat / in Absetzung von ungefehr zwey hundert prædicanten / in der Graffschafft Durham, auch noch einigen anderen mehr die zusammen eine grosse Menge ausmachen / bey nahe in allen Englischen Provinzien / und zwar aus keiner anderen Ursache begangen / als weil sie einzig / seine Ausruffer zu seyn und durch das Ablefen die er unrechtmäßigen Declaration die Krafft und Gewalt aller Poenal-Gesetze / die darinnen ausdrücklich benahmet werden / aufzuheben / oder deren Vernichtung zu zustimmen / oder ihre Zuhörer vermittelst einiger recommendation und solennen Ablefung / hierzu gleichfals zu persvadiren sich gewägert haben. Allermassen man dadurch denen Papisten / ihre Hände in dem Blut aller Reformirten / dieser drey Königreiche zu waschen / auch mit ihnen nach Vorbild der Tyrannischen Königin Maria, oder der Parisischen und Irrländischen Massaire umzugehen nicht allein zugestanden / sondern vielmehr angefrischet hätte.

XXXIII.

Er hat weiter nicht allein die Statuten, Recht und Privilegien / der bey den Hohen-Schulen (Oxford und Cambrigde) gebrochen / indeme er sie nehmlich der Censur seiner Kirchen-Commissarien unterworffen / sondern auch eine grosse Missethat gegen die Freyheit / Gottes Dienst / und Gesetze des Reichs begangen / dieweilen er der von ihme suspendirten und auff eine Tyrannische Manier aus den Collegien und Bedienungen ermeldeter Academien, ausgestossener Præsidenten / und deren Mit-Glieder Stelle wiederum mit Papisten besetzt / und also die junge Studenten dieser zwey Hohen-Schulen zu verführen / und mit der Abgötterey und Irrthum der Römischen Kirche zu stärken getrachtet hat.

XXXIV.

Es ist bekant / daß die Jesuiten aus Engeland verbannet worden / und daß selbst die jenigen / so solches Unkraut auffnehmen / beherbergen oder sonst einige Gunst und Bey-Hülffe erzeigen / vermög der Reichs-Gesetze Leben und Güter verwircket / zumahlen die
Jesuit

Jesuiten eine Landes Pest / Auffwiegler und Verwirrer der Nationen / Zerstöcker der gemeinen Ruhe / ja an Versprechen / Geseze und Eydens-Brüchen / und diesem nach aller Tugend / Ehr und Treue ärgste Feinde sind / so hat jedennoch Beklagter / allen unseren Gesezen zu Troz / nicht allein verschiedene Jesuiten / aus anderen Ländern entbothen und Pater Peters / so ein Mitt-Glied dieses Ordens / in den Geheimen Rath genommen / sondern so gar in der Stadt London selbst / eine Kirche nebst dem Kloster an gedachte Jesuiten eingeräumet / auch ihnen eine Schul daselb auffzurichten erlaubt ; Welches bey Gesez Hoch-Verrath und eine Verwirrung Gutes und Blutes ist.

XXXV.

Wann aber nun einen oder mehrere Jesuiten zu entbiethen / auffenthaltten oder beyzustehen eine Tod-schuldige Missethat ist / Beklagter jedennoch solches nicht allein gethan / sondern dieselbige um die Jugend in ihre Schulen zu locken / die Ältere und Bejahrten Protestanten aber durch Geld / Wohlthaten und Versprechen / zu dem Pabstthum zu verleiten annoch angemuthiget / als hat er durch Verführung sothaner Jugend oder eines und anderen bejahrten Protestants / seine Ubelthaten nur mehr angehäufter / und daher seine Straffe schwerer gemacht / dieses aber um so viel destomehr zumahlen / selbst die Geseze / wann man einen Protestanten zur Pabstischen Religion verleitet / es einen Hoch-Verrath / wie aus dem 23. Stat. der Königin Elisabeth erhellet / mit ausdrücklichen Worten verklär.

XXXVI.

Er hat dann wiederum / indem er nicht nur eine grosse Anzahl Herren und Adels-Personen / durch Versprechen und bedrohen verleitet / und also von dem wahren Nutzen der Nation und der dem Vater-Land geschwohrnen Pflicht abgewendet / auch selbige dergestalt Meineidig gemacht / sondern auch weilen er die jenigen / so die Protestirende Religion verlassen / und hingegen zu der Pabstischen übergetreten / an grosse Bedienungen befördert / den Hoch-Verrath begangen. Allermassen solches Verfahren wider die Geseze strei-

tet / als welche / jemand von der Protestant- zu der Päpstlichen Reli-
gion zu bringen / oder denenselben so von der öffentlichen und fest-ge-
stellten Religion zu dem Pabsthum übergeben / einige Gunst zu be-
weisen / auff's strengste verbiethen.

XXXVII.

Gleiches Verbrechen hat er auch / in seiner letzteren Declara-
tion vor die Gewissens- Freyheit committiret / als worinnen er
wünscht / und folglich mit Seele und Herze zustimmet / daß alle seine
Unterthanen Römische Catholische wären / oder doch werden möch-
ten. Weilen dann nun solches gegen seiner bey der Krönung getha-
nen Eyd und Pflicht lauffet / als in welchem er / die Gesetze in allen
Theilen (und diesem nach auch in den Stuck / um niemand zu der
Römischen Religion zu verleiten) zu unterhalten und zu handhaben /
und dann die Reformirte Religion in allen ihren Rechten / Freyheit
und Privilegien zu lassen und zu beschirmen / angelobet; So hat er
sich nochmahlens des Hoch- Verrath und Meineids schuldig / und
dann folgar der allerstrengsten Straffe würdig gemacht.

XXXIX.

Es ist aber dieser sein Mein- Eyd auff das höchste kommen / da
er sich als ein schändlicher Bund- Brecher der aller solennsten Ver-
bündniß / Vergleich und Eyden öffentlich erwiesen; Allermassen er
alle Contract und Vergleiche / der er so wohl vor als um die Zeit sei-
ner Krönung / mit der Nation gemacht / treulosser-weise gebrochen;
Auch alle seine Eyde und Versprechen / die er Zeit erwehnter Krö-
nung her / gegen die Reformirte Unterthanen / der drey Königreiche
gethan auff's Gottloseste übertreten und violiret hat; Und die es zwar
mit einem solchen vorbedachtem Rath / daß er selbst vor solcher Ver-
bündniß / sich allbereit des Gegentheils gänzlich entschlossen hatte.
So daß keine Contracte / Verbündnisse oder Versprechen so solen-
ne, oder noch so heilig und mit des Göttlichen Nahmens Anrufung
beschworen / die von ihme nicht gebrochen worden. Welcher gestalt
er warhafftig dem Königlichen Nahmens unwürdige Thaten began-
gen / und dahero als ein Meineidiger Bund- Brecher gestrafft zu
werden / gehöret.

XXXIX.

Ob schon ferner die Reichs-Gesetze das Einführen der Agnus DEI, Creuze / Päpstlicher Alphabet - Bücher / U. L. Frauen Psalmen / Hand-Büchlein / Römische Catechismen / Missal-Bücher / Brevier, heiligen Bilder / Legenden, Rosen-Kränze und dergleichen Teufelcy mehr / darn auch die Römischen Bullen / oder einige Dispensationen in Hoch-Verrath anzunehmen und in das Röni-reich zu bringen hochverbiethen: So hat dessen aber allen ungeacht Beflagter nicht allein zugelassen / sondern auch selbst ordiret / daß solche Brillen und Messereyen aus andern Ländern in das Reich gebracht / und um Aberglauben und Abgötterey damit anzurichten / unter das Volck ausgestreuet worden / dermassen er dann Hoch Verrath zu begehen / denen Gesetzen zu Troß gebilliget / daher aber sich der allerhöchsten Straffe würdig gemacht hat.

X L.

Damit Er nun der Römischen Kirche Jurisdiction recht einführen / die Englische Kirche hingegen ihrer Rechten / Freyheit und Privilegien berauben möge / der Pabst aber seine Priester und Canonisten die Protestanten nach ihren Römischen Gesetzen und Canonen zu richten und urtheilen / ihre Ehen und Contracten recht oder unrechtmäßig zu erklären und ihre Erben ächt oder unächt zu benennen Macht haben möchten; Hat er denen Reichs-Rechten zu Trug / und seinem Krönungs Eydschnur stracks zuwider / unter dem Nahmen der Apostolischen Vicarien / vier Römische Catholische Bischöfe in das Reich gebracht; welche auff Zulass- und Genehmhaltung des Beflagten / von dem Pabst um sothane Jurisdiction die doch durch die Reichs-Gesetze alleine an die Englischen Bischöfen auffgetragen zu verrichten bevollmächtigt worden. Welches dann nicht allein erwähnten Gesetzen als welche bey Verlust Guth und Bluth des Römischen Stuhls Jurisdiction einzuführen / oder zuerkennen verbiethen / gegenstrittig; Besondern ist auch solches zu keinem andren End geschehen / als daß sie mit der Zeit entweder durch Zwang oder anderst / es dahin bringen / damit nach allgemach p. fir-

ten Päpstlichen Gesezen / sie nachdrücklich und freyer / die Canones der Römischen Kirche über alle Rechte / setzen und folgar vor denen Gesezen der drey Königreiche / solchen grössere Gewalt und Autorität zueignen könnten; Welcher gestalt nemlich die Ober-gebietende und Regierende Macht / in denen Händen der Protestirenden unrechtmäßig seyn und sie das Recht zu regieren / weil sie Protestanten / oder Keger sind / an die Papisten verwürcket; und also die Päpstliche Dispensation das Reglement so wohl der Geseze als des denenselbigen gebührenden Gehorsams / seyn muste / ja selbst / daß man denen Protestanten dieweil sie Keger sind / keine Treu oder Glauben zu halten / sondern ihnen mit geweyhten Messern oder Stiletten die Kehle abzustechen oder sie auff den Scheiter-Hauffen in das Feuer zu schleppen verbunden seye; Dann solches ist der Papisten gewöhnliches Liedgen / daß sie / wann die Macht und Gewalt der Römischen Kirche / über ein Land oder Volk / welches eine von der ibrigen verschiedene Religion bekennet / einzuwurzeln kömmt / zu singen pflegen; Weilen nun diesem allen nach / die Einsetzung der Apostolischen Vicarien, aus solchem Vorhaben geschehen / als hat Beklagter den strengsten Tod den man ihm sollte anthun können / billich hiewegen verdienet.

X L I.

Daß er aber / um die Reformirten der drey Königreiche / dem Grimm seiner grausamen Tyranney auffzuopffern / ihr unschuldiges Bluth auszufangen / und seinen unersättlichem Bluth-Durst damit zu löschen gesinnet gewesen; blickt gnugsam aus der Zeit seiner Thron-Besizung von ihm verübten Gottlosen und Bluth-stürzenden Justiz; Indeme nemlich jederman bekandt / daß die Ehr / Freyheit / Leben und Güter der Menschen / von einer gerecht und unpartheyischen Justiz abhange / und sonder solche keine Nation bestehen könne; Wie nun Beklagter die völlige Umkehrung und Verderb erwehnter drey Nationen gesucht habe / wird aus folgenden über die Personen der Richter / denen er die Administrirung der Justiz anvertrauet / als auch über einige von solchen verordneten Richtern ver-
übte

übte Thaten und Rechts Handlungen / welche sie Zeit seiner Regierung unter seiner Direction und seinen Befehlen gemäß ausgeführt haben / gemachte Anmerkungen / von uns klärlich dargethan werden.

Vors Erste nun hat er solche Richter gesetzt / die nicht allein / vermög der festgestellten / Landes Rechte / wegen ihrer Römischen Religion dergleichen Stellen zu bekleiden ganz unbequem / sondern auch von einem solchen übeln Leben sind daß man die wenigsten Kennzeichen eines ehrlichen Gemüths an ihnen verspüren / ja sie mit Recht viel eher Atheisten als Christen benennen kan.

Zweytens sind einige von denen Richtern so er verordnet dermassen vergiftete und superstitieuse Papisten / daß sie in allen Theilen mit des Beklagten humeur überein kommen / zumahlen sie um das bluthige Vorhaben ihrer Kirche gegen die Keger auszuführen nicht allein bereit stehen / sondern ja selbst / da sie solches unterliessen / oder einige vortheilige Gelegenheit / um einen Keger zu benachtheilen / und seiner Ehr ja Guth und Bluths zu berauben / solten verstreichen lassen / sich ein Gewissen machen würden.

Drittens: Einige vor diesen / welchen Er die Administration der Justiz anbefohlen / sind sothanig / daß sie von seiner Gunst einzig und vollkörnlich dependiren / wannenher sie dann / so bald sie nur seiner Meinung kundig werden / die jenigen so er verurtheilet haben will / zu condemniren / hingegen aber die er loß haben will / frey zu sprechen verpflichtet sind; Zumahlen sie von ihme aus dem Roth erhoben und als geringe Canaille zu solchen Bedienungen erhobē worden.

Viertens; Vor dergleichen Richter nun hat er nicht alleine eine grosse Menge der Protestirenden Unterthanen der drey Königreiche / sondern auch selbst den Erz-Bischoff von Cantebury / die sechs andere Bischöfe / den Grafen Lovelace, und verschiedene andere Herren so Pairs, von der Cron / und die vornehmsten Vorsteher der Protestirenden Religion sind / gestellet. Wann man aber dermassen deutlich bemercket / daß Beklagter diejenige / wider welche er etwas hat / vor solche Richter citiret / die theils in Ansehung ihrer habenden

benden Religion, theils in Ansehen des Beklagten interessiret/ und selbst an der Sache belange haben / demnach auch seinen Willen thun / und die vor ihr Gericht gestellte nothwendig condemniren und verurtheilen müssen/ so kan man leicht bedencken/ was er mit allen denjenigen / welche er vor diese Richter fordert/ zuthun gesinnet seye ; und zwar umb so viel desto mehr / weil er in Erwegung seiner Religion auch ihr Feind / und so wohl als die Richter ihren Verderb zu suchen / verbunden ist.

Fünfften aber/ welcher gestalt er die Ober-Gerichte dirigirt, und die Richter seinen selbstbeliebigen und allbeherrschenden Willen gemäß ihre Urtheile geben lassen / kan klärlichen ersehen werden aus der grossen Mühe die er vielmahls (wann eine wichtige und importante Sache vorkommen) zuvor aus zu versichern/ angewendet hat/ zumahlen er diejenige so mit ihm nicht überein stimmten ab / und hingegen solche / deren er sohaner gestalt vergewissert seyn kunte/ an ihre Stelle setzte. Vor allen aber erhellet solches daher / wann er einige Richter / die seinen Vorhaben wohl lange und in vielen Gelegenheiten zu Dienste gestanden / darnach / wann sie entweder aus Furcht vor der Gemeine / oder aus anderen Ursachen/ diejenige so er condemniret wolte haben/ durch die Gesetze vor frey gesprochen erkenneten / ihres Ampts entsetzet/ welcher massen dann unter andern/ bey solch ereignetem Fall die Richter Halloway und Powel / weil er sie die Erg-Bischöfe von Canterbury nebst denen sechs anderen Bischöfen frey und los gesprochen hatten/ ihrer Aempter und aller Dignitäten entsetzet worden. Woraus dann deutlich zu ersehen / daß er nicht nur ermeldete Bischöfe ungeachtet sie schuldig oder unschuldig/ condemniret und gestrafft haben wolte ; sondern auch auff eine gang gottlose Weise denen Ober-Gerichten jederzeit contrair judiciret / und die Richter selbst die Unschuldigen zu verurtheilen / theils angemuthiget / theils auch express befehlicht habe ; Dieweilen er aber nun vermög dieses alles diejenige/ so ihm in seinen Arbitrairen Dessen in dem Wege stunden/ an die Seite zu heiffen / und seinen unersättlichen Grimm mit der Protestirenden Blut zu bissen trachtete /

tete/ gebührt sich gänzlich ihne als einen Mörder seiner Unterthanen
auff's strengste zu straffen.

XLII.

Er hat fõrters nicht allein verschiedene Unterthanen / die die
Macht der Lands-Rechte in particulair und privat discursen de-
fendirten verfolgt und bestrafft/besondern hat auch den Grafen Lo-
velace der ein Pair des Reichs ist / weilen er sagte das die Untertha-
nen der Ordre eines Pabstischen Richters zu pariren nicht gehalten
wären / als einen Delinquenten tractiret; Da doch solcher nichts
ungebührliches dardurch / sondern vielmehr den klaren Inhalt derer
Rechten hatte vor gebracht/dann dieweil sie durch die Reichs-Gesetze /
von allen Bedienungen ausgeschlossen / kan niemand ihren Befehlen
zu gehorsamen verbunden seyn; Dahero auch diesem zu folge / die von
selbigen ausgesprochene Sentenzen und Urtheil/an sich selbstenn null
und von keinem Werthe; Zumahlen alle die Unterthanen und Edle
die von einigen Pabstischen Richtern verurtheilt sind / deren angema-
ste und unrechtmäßige Sentenzen und Ausspruch nicht höher als der
Particulair, und zu solchem Ende ganz unqualificirter Perso-
nen Aussage / zu respectiren haben; Der Ursachen dann das Bluth
derjenigen die durch dergleichen Richter Verurtheilung zum Tod ge-
bracht worden / denen Gesetzen zu folge / an des beklagten Person
wiederum zu rächen ist; Allermassen die Execution eines jedwede-
ren Todes Urtheil / ein besonderer Mord ist / den er durch die Einse-
zung solcher Richter authorisiret hat. Über die hat er / da er dem
Grafen Lovelace und eine Menge anderer so ungerecht tractirt,
sich des Landes gewaltsamer Unterdrückung / und gegen die Reichs-
Rechte / des Hoch-Verraths schuldig gemacht.

XLIII.

Damit er aber aus der Nation innerlicher Zerstörung und Un-
einigkeit seinen Vortheil suchen / und im trüben Wasser fischen möge /
hat er anfänglich eine grosse Zwietracht zwischen denen Bischofflich/
und Gegengesinnten angerichtet und dann so wohl unter dem Vor-
wand der Nonconformität/ als anderen falschen Prætexten mehr/
etliche hundert von denen Nonconformisten Prædicanten von
ihren Kirchen gejaget / und wiewohl ohne einige Beschuldigung / Ci-
tation oder Fam des Rechtens / aller ihrer Bedienungen entsetzet /
welches wie es ein unrechtmäßig-und gewaltsamer Landes-Zwang
auch

☉

auch Tyranny ist / als soll er billig sothanig bestraffet werden.

X L I V.

Nach solchen hat er nicht allein durch publicirung seiner Declaration, die denen Bischöflichen Entgegen-Gesinnte oder die Nonconformisten auff seine Seiten zu bringen getrachtet / sondern dieselbige so gar auff allerhand Manier carressiret und ihnen geschmeichelt / damit er sie bey Erinnerung ihres ausgestandenen Elends (als welches er von denen Bischöflich-Gesinnten herzuwühren / ihnen vorbildete / da er jedoch im Gegentheil selbst den wahren Urheber davon gewesen) zu Grimm und Rache gegen die Bischöfliche ansetzen / dermassen aber die ganze Englische Kirche bestürmen / und so wohl die Non-Conformisten ab Episcopale austrotten / ja die ganze Nation unter seine Füße treten möchte; Welches ein Tyrannischer Landes-Zwang / und ein Gott-loses Deselein gegen die Religion und Leben der Unterthanen ist.

X L V.

In Schottland hat er sich als ein wütender Tyrann verhalten / zumahlen er nicht allein verschiedene Edel-Leute / ohne die geringste Ursach gefangen gesetzt / auch wider sich selbst zu zeugen und sich zu beschuldigen gezwungen / sondern er hat auch viele Provinzen dieses Königreiches verunruhiget / ja beynahen verwüstet; Indeme er nehmlich Ordinanz so Inter Commoning en Justice Aires benant werden / gegen diejenigen so auff die allerunschuldigste und unverdächtigste Weisen mit ihren Freunden und guten Bekanten / welche durch das Statutum Oblayerg genennt / von denen Land-Rechts-Beneficien ausgeschlossen waren / sich unterredeten und converfirten / auff das leichtfertigste exequiren lassen; Allermassen er wegen solcher gang unschädlichen Conversation, viele Lands-Ingessene ihres Lebens und Güter zugleich / andere aber allein aller ihrer Güter (oder doch wenigstens eines Theils davon unter dem Nahmen einer Geld-Straffe) beraubet hat. Ja zu vielenmahlen hat er die erwehnte Rechte unter dem ungerECHTESTEN Vorwand und prætext ausgeführt / zumahlen er unterschiedliche Inwohner daselbst die nur einigen von denen die unter der Ordinar Outlavery waren / aus gemeiner Civilität gegrüßet / nach den Weg oder wie viel Uhre es im Tage seye / gefragt haben / auch ungeacht sie manchmahls gar kei-

ne

ne Antwort darauff erhalten / solches jedennoch vor eine gefährliche und verdächtige Unterredung ausgelegt / und dahero solche Personen ihres Guth und Bluths beraubt ; Wie er nun dergestalt die unschuldigsten Menschen als die größten Delinquenten und Missethäter tractiret ; als gebührt sich billich ihm als einen hassenden und wütigen Tyrannen zu bestraffen.

XLVI.

Um diese seine grausame Tyranny noch höher zu steigern / hat er in gemeldeten Königreich Schottland / denen Officiers und Soldaten / gegen denen Unterthanen so doch in vollkommener Ruhe und Frieden lebten / die allergrößte Grausamkeit zu verüben / Macht gegeben : Wie sie dann gegen diese mit hängen / todschiessen / erstechen / ersäuffen / ohne einigen vorgehenden Rechts-Process oder Verurtheilung / auch ohne den Stand / Alter oder Geschlecht anzusehen / grausam verführen / ja so gar bey solcher Lebens Raubung einigen nicht einmahl Gott zu bitten und sich mit ihm zu versöhnen Zeit lieffen. Wozu er aber ganz keine Ursache hatte / als daß sie sich auff die von ihm vorgelegte Frage zu antworten wägerten. Da doch dieses unerhörte Verfahren nicht allein gegen die Authorität der Lands-Gesetze / sondern auch dem allgemeinen Völcker-Recht / als welches einem jedwederen Menschen um das innerste seines Herzens vor sich selbst zu behalten zu lassen / und niemand seine geheime Gedancken einem andern zu offenbahren anhalten / schnurstracks zu wiederläufft. Wannenhero es auch eine der allergrausamsten und Mord-haftigsten Thaten ist / so immer zu erdencken / ja die auch im folge die allerstrengste Straffen die man jemahls einem rasenden Mörder und Todschläger angethan / verdienet haben.

XLVII.

Auff daß er aber das sothaner massen angefangene Unheil / auff das höchste und zur Vollkommenheit bringen auch also seinen Anhang und Creaturen / damit sie nach seinem Tod nicht wiederum in die Extremität verfallen / und wegen des gegen die Reichs-Gesetze und Freyheit / als auch das Leben und Güter der Unterthanen unternommenen Frevels halber keine Rechenschaft geben dürfften / gänzlich befreyen möchte / hat er gegen alle Väterliche Pflicht und Liebe / wider die Gebühr eines Christen / die Aufrichtigkeit eines ehrlichen Mannes / ja gegen die Eigenschaft der Menschlichen Natur / ein frembdes Kind vor sein eigen erzeugtes Fleisch und Bluth / ausgegeben / und supponirt , und also die schändliche Frucht von eines Mönchen oder Nonnen geiler Lust / vor einen Erbnahmen der Kron an das Reich auffdringen wollen ; Woraus dann nicht allein klar und unwidersprechlich erhellet daß er ein Feind aller

ler

ler Ehr und Tugend seye; Und alle Natürliche Affecten und Regungen eines Menschlichen Gemüths in sich ersticket habe / zumahlen er sich einer solchen abscheulichen That / zu Nachtheil höchsten zweyer vortrefflichsten Princeßinnen dieser Zeit so die herrlichste Vorbilder aller Ehren / Tugend und Gottes Furcht sind / nehmlich seiner beyden Ehlichen und rechtmäßigen Töchter / unterfangen hat. Besondern auch nothwendig folgt / daß er die strengste Straffe und grausamsten Tod verdienet habe.

XLIX.

Hierwegen aber hat er alleine des allerheiligsten Gottes nicht gespottet / sondern auch die Unterthanen dieser drey Königreiche eben dergleichen zu thun gezwungen / inmassen er in seiner Proclamation worinnen ein Dankfest zu halten befohlen wird / vor solche erdichtete und falsche Entbindung der Königin / Gott dancket / auch die Unterthanen nicht nur vor demahl dergleichen zu thun gezwungen / sondern auch hernach / denen Bischöfen und Prædicanten durch Publichung einer anderen Proclamation auferleget / daß sie solche ihren gewöhnlichen Kirchen Gebets Formulen einfügen / und sothaner massen die Frucht einer unreinen und Sündlichen Geilheit / die zu keinen anderen Ende / als ihren Verderb und Untergang zu vollbringen supponirt worden / in ihrer publikten Andacht / vor einen rechtmäßigen Prinzen und Erben der Kron erkennen / ja einen Bastard / der durch schändliche Jesuitische Practiquen und unerhörten abscheulichen Betrug / damit der reine Evangelische Gottes Dienst vermittelst dessen untergedrückt und die Ausbreitung der Göttlichen Ehr und Herrlichkeit in denen dreyen Königreichen verhindert würde / untergeschoben worden / in ihren offenbahren Gebethen eine Gottes Gabe benennen mußten / Ja er begehrt in obbemeldter Proclamation über das eine der größten Gottes Lasterungen / indeme er Gott als den Urheber dieses schändlichen Betrugs vorstellet / und spricht: Daß es Gott ihm nebst seiner Königlichen Gemahlin mit einem Sohn / und diesem Königreiche mit einem Erben zu segnen / gnädig beliebt habe; Worüber er dann als ein schändlicher Spötter und offenbahrer Gottes Lasterer gestrafft zu werden gehöret.

XLIX.

Endlich dann ist er vor allen mit grosser Straffe zu belegen / weilen er durch so vielfältige Unternehmungen / als in vorhergehenden Articulo erzehlet worden / diejenigen / so durch das Bluth Jesu Christi frey erkauften Diener Gottes sind / dem Joch des Pabstthums zu unterwerffen / und zu Dienern des Teuffels zu machen / getrachtet hat.

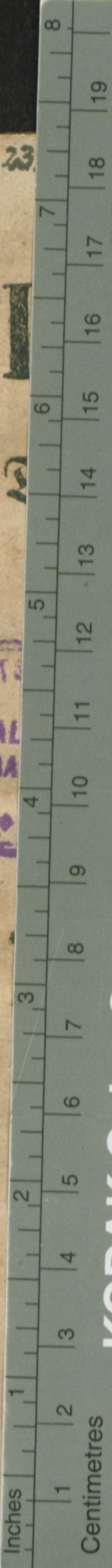
L.

Wann aber nun alle vorhergehende Stücke / sich also wahrhaftig und in der That befinden / und Beklagter an verübter Landes Unterzwingung / Tyrannie / Gewaltthaten / Gewissensdrang / Conspirationen und Verrätherey wider die Freyheit / Gesetze und Wohlstand des Reichs / auch gegen die vestgestellte Religion der dreyen Nationen / an gewaltsamen Anfall auf der Unterthanen Leben / Güter und Eigenthum / ferner dann an Mord / Betrug und Gotteslästerung etc. schuldig ist; und dennoch über das / ob er schon einige Dinge widerrufen und restituirt hat / jedennoch in den vornehmsten und richtigsten Stücken hartnäckig verbleibet; auch die Rechtmäßigkeit seines vorgewendeten und supponirten Prinzen von Wallis / gegen alle Vernunft und Wahrheit vertheidiget; als gebührt sich / die / wie wir iederzeit erwiesen haben / billig verschuldete Todesstraff sonder fernere Ausstellung an ihm zu vollführen; und dieses um so viel desto mehr / weilen verschiedene seiner Ubelthaten / sothanig beschaffen / daß sie auf keine Weise gerechtfertiget / und auf keine andere manier, als durch eine gerechte

Straffe können ausgesöhnet werden.

E R D E.

Q. K. 376, 23



KODAK Color Control Patches

Kodak LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

NAL- ESS,

II n
5105

Solennener Versam-
tmäßigen Parla-

ien
Engeland /
Irland /
n einem /
gen Könige /
m Sweyten /
ndern Theil.



er grausamen und uner-
e drey Nationen; dann seines
on auszurotten / und hingegen das
oren; Ferner seiner Landes-Unter-
ngen gegen Jener Grund-Gesetze/
ch seines Überfallens und unerhör-
t / Güter und Eigenthum / etc.
Gesetzen überzeuget

nes Messers / deren 80000. im
isse zu London gefunden worden.

ottland / bey James Warner,
selbstem Drucker /

588.

47. 44

